

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00010 vom 30. April 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00010

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00010 du 30 avril 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00010 del 30 aprile 2009

Regeste

Baubewilligung ausserhalb der Bauzonen | Errichtung eines Pferdeunterstandes: Prüfung der Zonenkonformität bzw. der Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung Der Beschwerdeführer ist Eigentümer eines in der Landwirtschaftszone gelegenen Grundstücks, auf dem er 15 Pferde und 5 Kühe hält. Im Jahr 2006 errichtete er auf einer rund 150 Meter vom Stall entfernten Pferdeweide ohne Bewilligung einen zeltartigen Unterstand, der den Tieren bei schlechter Witterung Schutz bieten soll. Die Behörden verweigerten ein nachträgliches Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung des Zeltunterstandes bzw. eines festen Weideunterstandes und ordneten den Abbruch der bereits erstellten Baute an. Die Vorinstanz ging zu Recht davon aus, dass der strittige Pferdeunterstand in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform ist: Die Baute steht nicht im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, denn aufgrund des hohen Wertes der Pferde (Durchschnittspreis: Fr. 38'200.-) sowie der Anstellung einer Pferdepflegerin und einer Bereiterin ist anzunehmen, dass die Pferde nicht zur Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingesetzt werden. Überdies verfügt der Beschwerdeführer nicht über eine hinreichende betriebseigene Futterbasis für seine Tiere; damit liegt eine bodenunabhängige Bewirtschaftungsform vor, auf die Art. 16a Abs. 1 RPG nicht anwendbar ist (E. 3.3). Die Zonenkonformität kann auch nicht gestützt auf Art. 16a Abs. 2 oder 3 RPG (innere Aufstockung) bejaht werden, denn die (bodenabhängige) Kuhhaltung nimmt gegenüber der (bodenunabhängigen) Pferdehaltung eine untergeordnete Stellung ein (E. 3.4). Auch die Erteilung einer Ausnahmegewilligung wurde von den Behörden zu Recht verweigert: Der umstrittene Pferdeunterstand liegt 150 Meter vom Stallgebäude entfernt, so dass nicht gesagt werden kann, die Identität der Baute bleibe im Wesentlichen gewahrt (Art. 24c RPG i.V.m. Art. 42 RPV) (E. 4.1). Der Unterstand stellt ferner keine "Aussenanlage" im Sinne von Art. 24d Abs. 1bis RPG dar. Mangels Standortgebundenheit kommt schliesslich auch keine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG in Frage: Zum einen fehlt es an einer hinreichenden betriebseigenen Futterbasis, zum anderen besteht keine tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Erstellung eines Witterungsschutzes auf einer 150 Meter vom Pferdestall entfernten Weide (E. 4.3). Der angeordnete Abbruch der bereits erstellten Baute erweist sich als verhältnismässig, da der Beschwerdeführer den Zeltunterstand böswillig errichtet hat und weil der Abbau mit einem relativ geringen Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist (E. 5.2). Abweisung der Beschwerde (E. 6).

Erwägungen

E. 3

Voraussetzung für die Bewilligung von Bauten oder Anlagen ist grundsätzlich, dass sie dem Zweck der Nutzungszone entsprechen (Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG; zur Möglichkeit einer

Ausnahmebewilligung vgl. E. 4). Vorab ist demnach zu prüfen, ob ein (zeltartiger oder fester) Pferdeunterstand eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute darstellt.

E. 3.1

Landwirtschaftszonen sollen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden; sie umfassen Land, das sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird (vgl. Art. 16 Abs. 1 RPG). Zonenkonform sind in der Landwirtschaftszone Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau erforderlich sind (Art. 16a Abs. 1 Satz 1 RPG). Weiter können Bauten und Anlagen zonenkonform sein, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse nötig sind (Art. 16a Abs. 1 bis RPG). Die Zonenkonformität kommt ferner für Bauten und Anlagen in Frage, die der inneren Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebs dienen (Art. 16a Abs. 2 Satz 1 RPG). Als zonenkonform können schliesslich Bauten und Anlagen bewilligt werden, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, wenn sie in einem Gebiet der Landwirtschaftszone erstellt werden sollen, das vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben wird (Art. 16a Abs. 3 RPG).

E. 3.2

Zunächst ist zu prüfen, ob der strittige Pferdeunterstand im Hinblick auf eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne von Art. 16a Abs. 1 Satz 1 RPG erstellt wurde (Zeltunterstand) bzw. erstellt werden soll (fester Unterstand). Die Landwirtschaft umfasst die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung, die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkehr der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben sowie die Bewirtschaftung naturnaher Flächen (vgl. Art. 34 Abs. 1 und 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 [RPV]; Bernhard Waldmann/Peter Hänni, Handkommentar zum Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Art. 16a N. 9). Als „landwirtschaftlich“ gilt der Nutzungszweck einer Baute, die einer Bewirtschaftung dient, aus der pflanzliche und tierische Nahrungsmittel oder Rohstoffe hervorgehen oder die mit der Produktion eng verbunden sind (Waldmann/Hänni, Art. 16a N. 11; vgl. BGE 111 Ib 213 E. 2). Im Fall einer Pferdezucht ist je nach Verwendungszweck der Tiere zu differenzieren: Wenn die Pferde als Arbeitstiere eingesetzt oder für die Pferdefleisch- oder Stutenmilchproduktion verwendet werden, liegt eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung vor (ARE/UVEK, Wegleitung „Pferd und Raumplanung“, Bern 2003, Anhang 1; Peter Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 5. A., Bern 2008, S. 175 Fn. 504). Dient die Pferdehaltung dagegen nicht der Produktion pflanzlicher oder tierischer Nahrungsmittel oder Rohstoffe, so gilt die Bewirtschaftung nicht als landwirtschaftlich; damit zusammenhängende Bauten und Anlagen müssen grundsätzlich in Bau- oder entsprechenden Spezialzonen erstellt werden (vgl. VGr, 27. Februar 2003, VB.2002.00406, E. 2a, www.vgrzh.ch; BGr, 1A.26/2003, 22. April 2003, E. 3, www.bger.ch; Hänni, S. 175 Fn. 504; ARE/UVEK, Wegleitung „Pferd und Raumplanung“, S. 15 f.). Zonenwidrigkeit besteht etwa bei Reitsporteinrichtungen, weil es hier am landwirtschaftlichen Nutzungscharakter bzw. an der Produktion verwertbarer Erzeugnisse fehlt (BGr 1A.210/2000, 1. Mai 2000, E. 4c/aa, www.bger.ch; Waldmann/Hänni, Art. 16a N. 11 und 18). Die Praxis toleriert einzig die Haltung von einigen wenigen Pensionspferden als zonenkonform, soweit sie zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören und die eigene Futterbasis dafür ausreicht (BGE 122 II 160 E. 3c; Hänni, S. 175 Fn. 504).

E. 3.3

Im vorliegenden Fall soll das strittige Bauvorhaben dem Witterungsschutz der 15 Pferde des Beschwerdeführers dienen. Zu welchem Zweck der Beschwerdeführer die Pferde hält, geht aus den Akten zwar nicht direkt hervor. Der Beschwerdeführer weist aber selber darauf hin, dass es sich bei den Tieren um erstklassige Zuchtstuten, einen erstklassigen Hengst sowie wertvolle Fohlen handelt. Laut Inventarliste des Beschwerdeführers vom 31. Dezember 2008 haben die Pferde einen Gesamtwert von Fr. 573'000.- (bzw. einen Durchschnittswert von Fr. 38'200.-); der Preis für das teuerste Tier beträgt Fr. 250'000.-. Zu beachten ist ferner, dass der Beschwerdeführer auf seinem Betrieb eine Pferdepflegerin und eine Bereiterin angestellt hat; im Schreiben des Amts für Landschaft und Natur vom 13. Oktober 2005 ist sogar von einer „professionellen Springreiterin“ die Rede. Unter diesen Umständen ist nicht davon auszugehen, dass die Pferdezucht des Beschwerdeführers der Produktion verwertbarer landwirtschaftlicher Erzeugnisse dient oder dass die Pferde als landwirtschaftliche Arbeitstiere eingesetzt werden. Die Pferdezucht beschränkt sich ferner auch nicht auf das Halten einiger weniger Pensionspferde, für die der Betrieb eine eigene Futterbasis bieten könnte. Der Beschwerdeführer räumt selber ein, dass sein Betrieb zurzeit nicht über genügend Weideland verfügt, um die Tiere zu versorgen, und dass er deshalb dazu gezwungen sei, Futter hinzuzukaufen bzw. seine Tiere auf Grundstücken anderer Eigentümer weiden zu lassen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt der Betrieb des Beschwerdeführers mangels hinreichender eigener Futterbasis ohnehin als bodenunabhängig bewirtschafteter Betrieb und fällt damit nicht unter Art. 16a Abs. 1 RPG, der nur auf bodenabhängig bewirtschaftete Betriebe anwendbar ist (BGE 133 II 370 E. 4.2; Waldmann/Hänni, Art. 16a RPG N. 16 f.; vgl. Art. 34 Abs. 1 RPV). Die Errichtung eines (zeltartigen oder festen) Pferdeunterstandes steht somit nicht im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und wurde zu Recht nicht gestützt auf Art. 16a Abs. 1 RPG als zonenkonforme Baute bewilligt.

E. 3.4

Zu prüfen bleibt, ob die Zonenkonformität des strittigen Pferdeunterstandes gestützt auf Art. 16a Abs. 2 oder 3 RPG bejaht werden kann bzw. ob eine innere Aufstockung vorliegt. Art. 16a Abs. 2 und 3 RPG ermöglichen zwar – anders als Art. 16a Abs. 1 RPG – Bauvorhaben, die einer bodenunabhängigen Bewirtschaftung dienen (vgl. VGr, 27. Februar 2003, VB.2002.00406, E. 2a, www.vgrzh.ch). Vorliegend ist aber nicht von einer inneren Aufstockung auszugehen, weil der bodenunabhängige Betriebsteil (Pferdezucht mit 15 Tieren im Wert von Fr. 573'000.-) gegenüber dem bodenabhängigen Teil (Kuhhaltung mit

E. 3.5

Die Errichtung des Pferdeunterstandes erweist sich somit als nicht zonenkonform. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente vermögen diesen Schluss nicht zu entkräften. Dass der Beschwerdeführer offenbar den Zukauf von Weideland plant, um künftig über eine hinreichende eigene Futterbasis für seine Tiere zu verfügen, ist für die Beurteilung der Zonenkonformität des strittigen Bauvorhabens nicht von Bedeutung. Ebenso wenig ist relevant, dass der Beschwerdeführer neben seiner Pferdezucht eine kleine Kuhherde hält und in diesem Zusammenhang diverse landwirtschaftliche Maschinen und Geräte besitzt, einem Kontrolltierarzt zugeteilt ist und der Schweizerischen Vereinigung der Ammen- und Mutterkuhhalter beigetreten ist; es versteht sich von selbst, dass das strittige Bauvorhaben der Pferdezucht und nicht der Kuhhaltung dient. Da die Baute weder einem landwirtschaftlichen Zweck noch der inneren Aufstockung dient, kann ferner dahingestellt

bleiben, ob der Beschwerdeführer als Freizeitlandwirt zu qualifizieren ist (Art. 34 Abs. 5 RPV) oder ob er den Betrieb gewerbsmässig bewirtschaftet. Somit muss insbesondere auch nicht näher geprüft werden, ob der Beschwerdeführer einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne von Art. 6 L BV bewirtschaftet, wie hoch die Zahl der Standardarbeitskräfte ist und ob ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Art. 7 Abs. 1 B G B B vorliegt. Offen bleiben kann schliesslich auch, ob die Anforderungen an die Zonenkonformität gemäss Art. 34 Abs. 4 RPV erfüllt sind, d.h. ob für die Errichtung des Pferdeunterstandes eine betriebliche Notwendigkeit besteht, ob öffentliche Interessen entgegenstehen und ob die betriebliche Existenz längerfristig gesichert ist.

E. 3.6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Baubehörden die Errichtung eines (zeltartigen oder festen) Pferdeunterstandes zu Recht als nicht zonenkonform eingestuft haben. 4. Zu prüfen bleibt, ob die Errichtung eines Pferdeunterstandes aufgrund einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 ff. R P G hätte bewilligt werden müssen. 4.1 Nach Art. 24c Abs. 1 R P G sind bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Bestandesgeschützte Bauten und Anlagen können erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wieder aufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten (Art. 24c Abs. 2 R P G). Änderungen sind nur zulässig, wenn die Identität der betreffenden Baute oder Anlage einschliesslich ihrer Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleibt (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 R P V). Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist gemäss Art. 42 Abs. 3 R P V unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. Ist eine Erweiterung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann sie ausserhalb erfolgen (Art. 42 Abs. 3 lit. b R P V). Im vorliegenden Fall wird aus den Akten zwar nicht ersichtlich, ob das strittige Bauvorhaben überhaupt in den Anwendungsbereich von Art. 24c R P G fällt. Doch selbst wenn der Beschwerdeführer Anspruch auf eine massvolle Erweiterung der Stammbaute hätte, könnte daraus nicht auf die Zulässigkeit der Errichtung des umstrittenen Pferdeunterstandes geschlossen werden: Das Erfordernis der Wahrung der Identität der Baute ist nicht erfüllt, da sich der Standort der Erweiterungsbaute in 150 Metern Entfernung von der Stammbaute befindet (vgl. VGr, 27. Februar 2003, VB.2002.00406, E. 3b mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur, www.vgrzh.ch). Im Übrigen widerspricht die Erstellung einer freistehenden, nicht der Landwirtschaft dienenden Baute inmitten der Landwirtschaftszone dem gewichtigen raumplanerischen Interesse an einer Trennung zwischen Bauzonen und Nichtbauzonen. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gestützt auf Art. 24c R P G wurde demnach zu Recht verweigert. 4.2 Gemäss Art. 24d Abs. 1 bis Satz 2 R P G können zonenfremde neue Aussenanlagen in der Landwirtschaftszone zugelassen werden, soweit sie für eine tiergerechte Hobbytierhaltung notwendig sind. Vorliegend kommt eine auf diese Bestimmung gestützte Ausnahmegewilligung bereits deshalb nicht in Frage, weil unter „Aussenanlagen“ nur offene, nicht überdachte Bauten und Anlagen zu verstehen sind. Art. 24d Abs. 1 bis Satz 2 R P G ist insbesondere nicht anwendbar auf Hochbauten, also etwa auf den hier umstrittenen Weideunterstand (vgl. die bundesrätliche Botschaft vom 2. Dezember 2005 zu einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, BBl 2005 7097 ff., S. 7115; Hänni, S. 217). 4.3 Zu prüfen ist schliesslich, ob die Errichtung eines Pferdeunterstandes gestützt auf Art. 24 R P G hätte bewilligt werden müssen. Gemäss dieser Bestimmung können abweichend von Art. 22

Abs. 2 lit. a RPG Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn a) der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und b) keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Standortgebunden im Sinn von Art. 24 lit. a RPG sind Bauten, wenn sie aus technischen oder betrieblichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf eine bestimmte Lage ausserhalb der Bauzonen angewiesen sind (positive Standortgebundenheit) oder wenn sie sich aus besonderen Gründen in einer Bauzone nicht verwirklichen lassen (negative Standortgebundenheit) (vgl. BGE 111 Ib 213, E. 3b). Im vorliegenden Fall stellt bereits der Umstand, dass das Bauvorhaben nicht zonenkonform ist (E. 3.3), ein gewichtiges Indiz für die mangelnde Standortgebundenheit dar (vgl. BGE 125 II 278 E. 3a). Der Errichtung des strittigen Pferdeunterstandes muss insbesondere deshalb als nicht standortgebunden gelten, weil der Beschwerdeführer auf seinem Betrieb nicht über eine genügende eigene Futterbasis für seine Tiere verfügt und weder aus technischen noch aus betriebswirtschaftlichen noch aus Gründen der Bodenbeschaffenheit auf einen bestimmten Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen ist (vgl. E. 3.2 und 3.3; BGE 115 Ib 295 E. 3c). Die Standortgebundenheit kann auch nicht mit tierschutzrechtlichen Argumenten begründet werden: Weder das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG) noch die Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV) oder die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 25. Juni 2008 über Ethoprogramme (SR 910.132.4) enthalten Bestimmungen, die vorschreiben, dass sich auf der Parzelle des für die Pferde vorgesehenen Freiluftareals ein Unterstand befinden muss (vgl. BGr, 22. April 2003, 1A.26/2003, E. 6, www.bger.ch). Die Richtlinie 800.106.06 des Bundesamtes für Veterinärwesen vom 23. April 2001 betreffend Haltung von Pferden, Ponys, Eseln, Maultieren und Mauleseln besagt zwar in Ziff. III.52, dass Pferde bei extremer Witterung Schutz aufsuchen können müssen, wenn sie über mehrere Stunden auf einer Weide oder in einem anderen Auslauf ohne Zugang zum Aufstallungssystem gehalten werden. Vorliegend ist diesen Anforderungen jedoch Genüge getan: Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass der Weidegang ohne Weiteres so gestaltet werden kann, dass die Tiere bei ungünstigen Wetterverhältnissen von der Weide in den 150 Meter entfernten Stall geführt werden können, der den Tieren genügenden Witterungsschutz bietet. Das Tierschutzrecht verpflichtet den Beschwerdeführer demnach nicht dazu, am geplanten Standort einen Pferdeunterstand zu erstellen. Im Übrigen mag zwar zutreffen, dass die Errichtung des strittigen Unterstandes zu einer Reduktion des Arbeitsaufwandes führen würde. Das Motiv der betrieblichen Optimierung vermag aber keine Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 RPG zu begründen, zumal der Erteilung einer Ausnahmegewilligung gewichtige raumplanungsrechtliche Interessen entgegenstehen. Demnach ist nicht zu beanstanden, dass die Baubehörden für die Errichtung eines Pferdeunterstandes keine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG erteilt haben. 4.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Baubehörden für den bereits errichteten Zeltunterstand bzw. für den geplanten festen Pferdeunterstand zu Recht keine Ausnahmegewilligung erteilt haben.

E. 5

Schliesslich stellt sich die Frage nach der Verhältnismässigkeit des angeordneten Abbruchs des ohne Bewilligung errichteten zeltartigen Pferdeunterstandes.

E. 5.1

Nach § 341 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) hat die zuständige Behörde ohne Rücksicht auf Strafverfahren und Bestrafung den rechtmässigen

Zustand herbeizuführen. Dabei hat sie allerdings den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten, und zwar auch dann, wenn der Bauherr die widerrechtliche Baute bösgläubig erstellt hat. Dieser muss aber in Kauf nehmen, dass die Behörden aus grundsätzlichen Erwägungen, nämlich zum Schutz der Rechtsgleichheit und der baurechtlichen Ordnung, dem Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes erhöhtes Gewicht beimessen und die dem Bauherrn erwachsenden Nachteile nicht oder nur in verringertem Masse berücksichtigen. Ein Abbruchbefehl ist nach ständiger Rechtsprechung dann unverhältnismässig, wenn die Abweichung vom gesetzmässigen Zustand gering ist und die berührten allgemeinen Interessen den Schaden, der dem Eigentümer durch den Abbruch entstünde, nicht zu rechtfertigen vermögen (BGE 132 II 21 E. 6.4).

E. 5.2

Im vorliegenden Fall errichtete der Beschwerdeführer den umstrittenen Zeltunterstand, nachdem ihm die zuständigen Behörden vorbescheidweise mitgeteilt hatten, dass der Bewilligung eines Pferdeunterstandes klare Hindernisse entgegenstünden. Da der Beschwerdeführer um die Bewilligungspflicht wusste, ist von einer böswilligen Errichtung der Zeltbaute auszugehen. Der widerrechtlich erstellte Zeltunterstand weist ein beachtliches Volumen auf; die Errichtung einer solchen Baute in der Landwirtschaftszone stellt eine schwerwiegende Verletzung eines der nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wichtigsten Prinzipien des Raumplanungsrechts des Bundes dar, nämlich des Grundsatzes der Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet (BGE 132 II 21 E. 6.4). Der relativ geringe Zeit- und Kostenaufwand, der mit dem Abbruch des Zeltunterstandes verbunden ist, vermag das entgegenstehende öffentliche Interesse bei Weitem nicht zu überwiegen. Die angeordnete Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes war somit verhältnismässig.

E. 6

Zusammenfassend erweisen sich die Einwände des Beschwerdeführers als unbegründet. Somit ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Dem unterliegenden Beschwerdeführer steht keine Parteientschädigung zu (vgl. § 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.